

Vermögensauseinandersetzung

Um zu verstehen, wie das Vermögen von Ehegatten mit der Ehescheidung auseinandergesetzt wird, muss zunächst geklärt werden, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Der gesetzliche Güterstand nach dem BGB ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. Durch den Ehevertrag können die so genannten Wahlgüterstände der Gütertrennung sowie der Gütergemeinschaft vereinbart werden. Möglich ist aber auch die Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes.

Beginnen wir mit der Zugewinnngemeinschaft.

Diese basiert auf dem Prinzip der Gütertrennung. Auch nach der Eheschließung bleibt jeder Ehegatte Alleineigentümer seiner Güter.

Allerdings wird mit der Ehescheidung der Zuwachs des Vermögens zwischen der standesamtlichen Hochzeit und dem Vermögen am Ende der Ehe ausgeglichen. Vermögen sind dabei alle werthaltigen Vermögenswerte, wie Bargeld, Aktienanteile, Darlehen, Grundbesitz.

Das Gesetz sieht hierzu drei Stichtage vor, die standesamtliche Hochzeit, den Trennungzeitpunkt und die Zustellung des Scheidungsantrages an den Antragsgegner.

Wir beginnen mit dem Anfangsvermögen und listen hier alle Werte auf, die zu Beginn der Ehe vorhanden waren. Schulden ziehen wir ab. Dieser Wert wird mit dem Lebenshaltungsindex hochgerechnet, um damit den Kaufkraftverlust auszugleichen.

Zu dem Anfangsvermögen zu Beginn der Ehe rechnen wir Schenkungen und Erbschaften hinzu, wobei wir hierbei jeweils den Lebenshaltungsindex zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft ansetzen.

Wir fragen dann, was der Ehegatte am Ende der Ehe hatte, wobei hierfür in der Regel der Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages gilt, und vergleichen dann das so genannte Anfangs- mit dem Endvermögen.

Wenn ein Ehegatte einen größeren Zuwachs während der Ehe erworben hat, muss er diesen hälftig ausgleichen.

Der Ausgleich findet aber nur für den Zeitraum der Ehe statt; wenn Sie bereits vorher zusammengelebt haben, verändern sich die Stichtage nicht.

Wir hatten bereits die so genannten Wahlgüterstände der Gütertrennung sowie der Gütergemeinschaft angesprochen.

Wir warnen Sie ausdrücklich vor dem Güterstand der Gütergemeinschaft. Dieser wurde früher vor allem im landwirtschaftlichen Bereich vereinbart. Man war der Meinung, dass auf diese Art und Weise die landwirtschaftlichen Grundstücke von Generation zu Generation am besten weitergegeben werden könnten. Dieser Güterstand ist ein Albtraum, wenn man ihn auseinanderdividieren muss. Ich habe dies zweimal in der Praxis erlebt. Bitte lassen Sie die Finger davon.

Die Gütertrennung macht manchmal Sinn, man muss aber immer beachten, dass bei Gütertrennung erhebliche Auswirkungen bestehen. Der Erbteil der hinterbliebenen Ehefrau oder des hinterbliebenen Ehemannes wird in der Regel um $\frac{1}{4}$ reduziert. Hierdurch entsteht unter Umständen eine höhere Erbschaftssteuer.